

Im Verfahren auf Fortzahlung von Unterhalt haben die Prozeßparteien am 14. November 1978 eine Einigung geschlossen. Mit Beschluß vom gleichen Tage hat das Kreisgericht die gesamten Verfahrenskosten dem Verklagten auferlegt und den Gebührenwert auf 5 700 M festgelegt.

Gegen die Festsetzung des Gebührenwerts hat der Verklagte Beschwerde eingelegt. Daraufhin hat das Bezirksgericht den Gebührenwert auf 3 000 M herabgesetzt. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat es gemäß § 174 Abs. 1 ZPO der Klägerin auferlegt.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Mit der Begründung der Einigung vom 14. November 1978 und dem Kostenbeschluß vom gleichen Tage, der nicht aufgehoben wurde, war für die Klägerin der Rechtsstreit in allen Punkten endgültig geklärt. Da sie nicht verpflichtet war, Kosten des Verfahrens zu tragen, wurden ihre Rechte und Pflichten von der Beschwerde des Verklagten gegen den vom Kreisgericht erlassenen Gebührenwertbeschluß nicht berührt. Bei der Überprüfung der Gebührenwertfestsetzung ging es allein um die Frage, ob der Verklagte die Kosten des Verfahrens auf der Grundlage des vom Kreisgericht festgelegten höheren Gebührenwerts oder des von ihm erstrebten niedrigeren Gebührenwerts zu zahlen hatte. Dieser besonderen Situation entsprach auch, daß die Entscheidung über die Beschwerde ohne Anhörung der Klägerin erging.

Im Hinblick auf diese Umstände durften der Klägerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht auferlegt werden. Sie i. S. von § 174 Abs. 1 ZPO als unterlegen anzusehen, war nicht möglich, weil sie am Beschwerdeverfahren überhaupt nicht beteiligt war.

Die Klägerin nach § 174 Abs. 2 ZPO zur Kostentragung zu verpflichten, wäre gleichfalls fehlerhaft gewesen, weil sie zur Einleitung des Beschwerdeverfahrens keinen Anlaß gegeben hatte und keine Umstände erkennbar sind, die eine Kostentragungspflicht rechtfertigen könnten.

Unter Beachtung der Interessenlage der Prozeßparteien waren die Kosten gemäß § 174 Abs. 2 ZPO dem Verklagten aufzuerlegen. Diese Bestimmung ermöglicht eine der Seeh- und Rechtslage entsprechende Kostenregelung und bildet, da es eine unterliegende Prozeßpartei i. S. des § 174 Abs. 2 ZPO nicht gibt, die alleinige gesetzliche Grundlage für die in Fällen der vorliegenden Art zu treffende Kostenentscheidung.

Für die Frage, inwieweit der Verklagte verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, gilt folgendes: Falls er durch unrichtige Angaben eine zunächst überhöhte Gebührenwertfestsetzung veranlaßt haben sollte, würde sich seine Verpflichtung aus diesem Grund ergeben. Ist das nicht der Fall — wovon hier auszugehen ist —, würden die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren durch eine unrichtige Behandlung der Sache beim Kreisgericht ausgelöst worden sein. Es wäre dann zu prüfen gewesen, ob sie möglicherweise gemäß § 3 der Justizkostenordnung vom 10. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 11) nicht zu erheben gewesen wären.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei einer erfolgreichen Beschwerde überhaupt keine Gerichtsgebühr entsteht, so daß als Gerichtskosten nur etwaige Auslagen des Gerichts in Betracht kommen. Als Kosten des Beschwerdeverfahrens sind folglich nur die Kosten des Prozeßbevollmächtigten des Verklagten entstanden und etwaige sonstige notwendige Aufwendungen des Verklagten. Sie zu tragen, bleibt der Verklagte verpflichtet, weil sie ihm als Antragsteller für das Beschwerdeverfahren erwachsen sind und kein Grund dafür gegeben ist, daß sie ihm ganz oder zum Teil von der Klägerin ersetzt werden.

Zivilrecht

§§ 101, 112, 132 ZGB.

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Wohnungsbaugenossenschaft aus dem Nutzungsverhältnis ergeben sich aus den Rechtsvorschriften über die Genossenschaft und aus deren Statut. Erst wenn feststeht, daß diese Vorschriften keine ausdrücklichen Regelungen für den zu entscheidenden Sachverhalt enthalten, sind die Bestimmungen über die Wohnungsmiete anzuwenden.

2. Führt der Mieter mit Zustimmung des Vermieters eine bauliche Veränderung innerhalb des Mietbereichs durch und erfüllt er damit gleichzeitig eine Pflicht des Vermieters zur Erhaltung des vertragsgemäßen Zustands der Wohnung, dann steht dem Mieter sofort ein Anspruch auf Erstattung der ihm dafür entstandenen notwendigen Aufwendungen zu.

OG, Urteil vom 9. Oktober 1979 - 2 OZK 31/79.

Die Kläger sind Mitglieder der verklagten Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft. Sie nutzen eine 3-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad. Im Wohnzimmer und im Kinderzimmer befanden sich ortsfeste Kachelöfen.

Die Kläger haben beantragt, die Verklagte zur Zahlung von 850 M zu verurteilen. Zur Begründung haben sie vorgebracht: Der Sachverständige, Ofenbaumeister U., habe festgestellt, daß die Öfen erneuerungsbedürftig seien. Nach Zustimmung der Verklagten hätten sie die Öfen abreißen und durch eine Außenwandgasraumheizung ersetzen lassen. Das Setzen neuer Kachelöfen hätte 850 M gekostet. In dieser Höhe müsse sich die Verklagte an den Kosten der Außenwandgasraumheizung beteiligen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Sie sei bereit, neue Öfen setzen zu lassen. Eine Beteiligung an den Kosten der Außenwandgasraumheizung lehne sie ab.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und dazu ausgeführt: Wenn die Verklagte bereit sei, neue Kachelöfen zu setzen, genüge sie damit ihrer Verpflichtung aus dem Nutzungsverhältnis. Sie sei lediglich verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses den Klägern den wirtschaftlichen Vorteil zu ersetzen, den sie durch die bauliche Veränderung erlangt habe.

Die Berufung der Kläger hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Kreis- und Bezirksgericht haben den Rechtsstreit zwischen den Prozeßparteien auf der Grundlage der Bestimmungen über die Wohnungsmiete ohne Rücksicht darauf entschieden, daß die Kläger Mitglieder der Verklagten, einer Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft, sind. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Wohnungsbaugenossenschaft aus dem Nutzungsverhältnis ergeben sich aus den Rechtsvorschriften über die Genossenschaft und dem jeweiligen Statut der Genossenschaft. Darauf weist § 132 ZGB ausdrücklich hin. Erst wenn feststeht, daß die genannten Vorschriften keine ausdrücklichen Regelungen für Fälle der vorliegenden Art enthalten, ist die Anwendung der Bestimmungen über die Wohnungsmiete möglich (vgl. M. Mühlmann, Grundriß Zivilrecht, Heft 4, Berlin 1977, S. 85 f.).

Eine derartige Prüfung wurde weder vom Kreisgericht noch vom Bezirksgericht vorgenommen. Sie ist jedoch unumgänglich und vom Bezirksgericht in einer Verhandlung nachzuholen. Für den Fall, daß sich danach ergibt, daß mangels genossenschaftlicher Regelungen doch auf der Grundlage der mietrechtlichen Vorschriften zu entscheiden ist ist folgendes hinzuweisen:

Ist bei einer vom Mieter mit Zustimmung des Vermieters vorgenommenen baulichen Veränderung keine Verein-